
RECHTSINFO

OBERÖSTERREICH TOURISMUS

OÖ REGIONALWERBUNG IM TV

Seit 1. Oktober 2010 gelten für im ORF-Fernsehen ausgestrahlte regionale, also auf je ein Bundesland beschränkte, Werbung neue Regelungen. Laut ORF-Gesetz darf diese Regionalwerbung nur von darin festgelegten Rechtsträgern, wie z.B. *von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie landesweit tätig sind*, in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus ist diese Werbung auf bestimmte Inhalte wie *Veranstaltungen und Kampagnen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, soweit in der österreichischen Medienberichterstattung üblicherweise kein breiter Raum zukommt*, begrenzt und der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass *für den Gegenstand der Werbung auch kommerzielle Kommunikation im zumindest gleichen Ausmaß bei anderen, zu Rundfunk komplementären Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird*.

Wie in den §§ 4 (1) und 22 (2) Oö. Tourismus-Gesetz 1990 idgF normiert, handelt es sich sowohl bei Tourismusverbänden als auch bei Oberösterreich Tourismus, der aufgrund dieses Gesetzes installierten Landestourismusorganisation, deren Hauptaufgabe in der allgemeinen Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich liegt, um Körperschaften öffentlichen Rechts und somit um Auftraggeber im Sinne der obigen Ausführungen. Nach Abklärung mit dem ORF wurde bestätigt, dass für Oberösterreich Tourismus und für die jeweiligen Tourismusverbände keine Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Regionalwerbung bestehen.

Juni 2011

Mag. Norbert Füruter, Mag. Alexandra Fally

Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.